

K O S T E N P L A N

des Amtes für Verkehrswesen vom 1.04.2001

Die Kostensätze des Amtes für Verkehrswesen der Stadt Mainz für die Überlassung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die Ausführung von Dienstleistungen sowie die Nutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge werden gemäß Beschluß des Stadtrates vom 28.03.2001 wie folgt festgesetzt:

1. Überlassung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- 1.1 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen aus städtischem Eigentum können zur bestimmungsgemäßen Nutzung abgegeben werden. Für die Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrspolizeiliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde notwendig.
- 1.2 Die Ausgabe bzw. Rückgabe von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen erfolgt grundsätzlich während der üblichen Dienststunden im Betriebshof Henkackerweg. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erhaltenen Geräte termingemäß zurückzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird dadurch verursachter zusätzlicher Aufwand (z.B. Einholung durch städtische Stellen) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 1.3 Für die Überlassung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wird folgendes Entgelt erhoben:

	pro Tag	bis zu 10 Tagen	jeder weitere Tag
Verkehrszeichen inkl. Aufstellvorrichtung		12,50 EUR	1,00 EUR
Absperrgitter	2,50 EUR	12,50 EUR	1,00 EUR
Baustellensicherungsleuchte		5,00 EUR	1,00 EUR

- 1.4 Auf Antrag können
- Sportvereinen und Sportorganisationen mit Sitz in Mainz
 - kulturellen Vereinigungen mit Sitz in Mainz
 - Vereinen mit Sitz und überwiegendem Tätigkeitsbereich in Mainz
 - Privatinitiativen von Straßen- und Nachbarschaftsfesten im Stadtgebiet von Mainz

4 Verkehrszeichen einschließlich Aufstellvorrichtungen und 4 Absperrgitter für **maximal 10 Tage** entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor der Veranstaltung an das Amt für Verkehrswesen zu richten.

Für die darüber hinausgehende Zeit beträgt das Entgelt pro Tag:

	pro Tag
Verkehrszeichen inkl. Aufstellvorrichtung	1,00 EUR
Absperrgitter	1,00 EUR
Baustellensicherungsleuchte mit Batterie	1,00 EUR

- 1.5 Eine Abgabe von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen kann darüber hinaus ausnahmsweise ohne Entgeltberechnung insbesondere bei Anlässen, die im gesamtstädtischen Interesse besonders förderungswürdig erscheinen, erfolgen.

Begründete Anträge sind schriftlich beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

- 1.6 Die Berechnung der Entgelte erfolgt nach der Anzahl der Kalendertage bis zur Rückgabe; Abholtag und Rückgabetag werden als ein Tag berechnet.
- 1.7 Der An- und Abtransport erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter selbst. In Ausnahmefällen, in denen das Amt für Verkehrswesen den Transport übernimmt, ist ein Kostenerlaß der Personalkosten ausgeschlossen.
- 1.8 Die Stadt Mainz wird von allen Ansprüchen von Seiten Dritter, die sich aus diesem Rechtsgeschäft ergeben, freigestellt.

2. Behebung von Schäden; Ersatzbeschaffungen

Schäden an ausgegebenen Geräten sowie Ersatzbeschaffungen nicht mehr instandsetzbarer bzw. abhanden gekommener Geräte werden zum Wiederherstellungswert bzw. mit den Wiederbeschaffungskosten berechnet. In diesen Fällen wird ein Zuschlag von 10% zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben.

Die Rechnungsstellung erfolgt unbeschadet der Forderung aus dem Mietverhältnis.

3. Personal- und Fahrzeugkosten

- 3.1 Personalkosten von Beschäftigten des Amtes für Verkehrswesen werden entsprechend dem Arbeitsaufwand und nach den in den amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung Mainz veröffentlichten Verrechnungslohnsätzen berechnet.

- 3.2. Bei der Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen des Amtes für Verkehrswesen werden folgende Fahrzeugkosten berechnet:

Leichttransporter-Stunde	17,50 EUR
LKW-Stunde	22,50 EUR
Sonderfahrzeug-Stunde (Ruthmann-Steiger/Montagefahrzeug)	40,00 EUR

Dieser Kostenplan tritt am 01.04.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisher gültige Kostenplan vom 31.03.1998 außer Kraft.

Mainz,
Stadtverwaltung

Oberbürgermeister